	Behörden	**Stellungnahmen**	**Stellungnahme Planer** ***Beschlussvorschläge***
1.	Landratsamt Konstanz vom 19.06.2020		***Beschlussvorschlag:*** ***Den Anregungen wird teilweise entsprochen.***
1.1		**Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**: Auf die Ausführungen vom 18.02.2020 bezüglich der Genehmigungspflicht des Bebauungsplans und das erforderliche Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird nochmals hingewiesen. Nach unserem Kenntnisstand wurde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans bereits eingeleitet. *STN vom 18.02.2020:* *Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Genehmigungspflicht dieses Bebauungsplans ab dem Zeitpunkt entfällt, an dem das parallel laufende Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan rechtswirksam zum Abschluss kommt.* *Ansonsten ist die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans von der sogenannten Planreife der Flächennutzungsplan-Änderung im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) abhängig.*	Kenntnisnahme
1.2		**Flurneuordnung und Landentwicklung**: Der offenliegende Bebauungsplan „Kloster Hegne – Marianum Nord“ liegt mit dem Flurstück Nr.424 im Flurbereinigungsverfahren Allensbach (B33). Das Flurstück Nr.424 Gemarkung Hegne wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Allensbach (B33) im 4. Quartal 2020 aus dem Flurbereinigungsverfahren Allensbach (B33) ausgeschlossen. Es bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.	
1.3		**Kreisarchäologie**: Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.	
1.4		**Landwirtschaft**: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2020. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.	*Beratung am 28.04.2020:* *Der Erweiterungsbau des Marianum muss aus organisatori-*

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer ***Beschlussvorschläge***
		STN vom 18.02.2020: *Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich – vorwiegend als Acker – genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg ist die Fläche weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollten.*	*schen und schulischen Gründen zwingend im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Schule erfolgen. Im Westen schließt sich direkt der Gebäudekomplex des Klosters Hegne mit verschiedenen Einrichtungen an (u. A. Pflegeheim), im Osten und Süden, sind die Freianlagen und Sporteinrichtungen der Schule angeordnet, die durch ein südlich gelegenes geschütztes Biotop begrenzt werden. Die einzige sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit stellen daher die nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen dar. Zu dem Eingriff in die landwirtschaftlich genutzte Vorrangflur Stufe II gibt es daher keine sinnvolle Alternative.* *Als Ausgleichsmaßnahme ist die Extensivierung einer 9.853 m² großen Fläche und Anlage einer Hochstamm-Streuobstwiese festgesetzt. Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung, die allerdings extensiv ist.*
1.5		**Naturschutz**: Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kloster Hegne Marianum Nord“.	
1.6		**Straßenverkehrsamt:** Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.	
1.7		**Wasserwirtschaft und Bodenschutz** Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Bodenschutz; Oberirdische Gewässer: Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen. Altlasten: Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	
1.8		**Vermessung** Es wird vorgeschlagen den Abschnitt „1. DAS PLANGEBIET – LAGE + RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH“ des schriftlichen Teils,	Der Satz wird ergänzt:

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer ***Beschlussvorschläge***
		hier: VI. BEGRÜNDUNG, um nachfolgenden Satz zu ergänzen: „Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.“ Sofern der „Übereinstimmungsvermerk“ mit dem Liegenschaftskataster gewünscht wird, wird gebeten den zeichnerischen Teil um diesen Vermerk zu ergänzen. 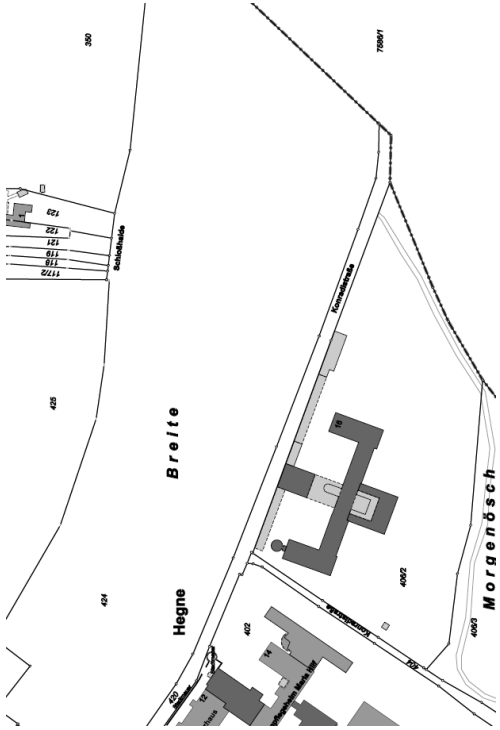 	*„Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.“*
2.	Polizeipräsidium Konstanz vom 15.05.2020	Wie bereits mit Schreiben vom 03.02.2020 mittgeteilt wurde, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde davon ausgegangen,	***<u>Beschlussvorschlag</u>:*** ***Den Anregungen wird entsprochen.***

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer ***Beschlussvorschläge***
		dass über das Plangebiet öffentliche Fuß- und Radwegeverbindungen geführt werden. Dies ist offenbar nicht der Fall. Hinsichtlich des Weges südlich des Plangebietes, der die geplanten Stellplätze andienen soll, erlaube ich mir jedoch folgenden Hinweis: Allein der Umstand, dass sich ein Weg, eine Straße oder sonstige Fläche im Privateigentum oder im Eigentum einer Körperschaft befindet, entbindet nicht von den verkehrsrechtlichen Vorschriften, solange deren Nutzung durch Jedermann vom Eigentümer geduldet wird. Sofern also die Zufahrt zu den Parkplätzen und den im Wald gelegenen Gebäuden nicht nur auf einen bestimmten kontrollierbaren Personenkreis beschränkt werden kann, liegt rechtlich öffentlicher Verkehrsraum vor und ist in der Abwägung als solcher zu behandeln. Relevant ist dies im vorliegenden Fall für die Fahrgassentiefe hinter den Senkrechtstellplätzen. Hier ist gemäß der RASt06 eine Tiefe von 6 m vorgesehen. Dass die Anlage der Stellplätze nur befristet ist, ändert daran grundsätzlich nichts.	Die Fahrgasse liegt außerhalb des Bebauungsplangebiets. Bei der Realisierung der Stellplätze wird die erforderliche Fahrgassentiefe beachtet.

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer ***Beschlussvorschläge***
	B. Schnack-Iorio und F Iorio, Hegne vom 12.05.2020	Es ist schön, dass Sie die Bevölkerung dazu ermutigen, dass wir Vorschläge in Bezug auf die Bebauung ,,Kloster Hegne- Marianum Nord" geben dürfen. Folgende Punkte sind uns wichtig: - Im Zeitalter vom Klimawandel finden wir es wichtig, dass der Neubau mit erneuerbaren Energien ausgestattet wird. - Es wäre sinnvoll, dass zukünftige Schüler und Schülerinnen in christlicher Weise einen besseren Umgang mit der Natur und Nachhaltigkeit lernen könnten. Das wäre z.B. in Form von einem Naturgarten, dem Pflanzen von Bäumen usw. möglich. - Es wäre schön, wenn die Digitalisierung in der richtigen Form durchgeführt werden würde, d.h. Verzicht auf WLAN und 5G. Wir empfehlen lhnen dafür die Artikel von Diagnose Funk: www. diagnose-funk.org - Der Ausbau des Klosters Hegne-Marianum Nord" sollte mit natürlichen Materialien geschehen, so dass sich zukünftige Lehrer und Schüler darin wohl fühlen und es zu einem guten Raumklima kommt. - Die Mobilität zu und von der Schule sollte nachhaltig in Form von Fahrradparkplätzen, einem e-Bus Bereich usw. gestaltet werden. - Es sollte einen Entspannungsraum für die Schüler und Schülerinnen und einen weiteren für das Lehrerkollegium geben - gerade in Krisen und Streßzeiten sind auch kleine Auszeiten im Entspannungsbereich wichtig. - Ein Bewegungsraum oder sogar eine Turnhalle wären denkbar, so dass die Schüler und Schülerinnen genügend Bewegung in ihren Schulalltag einbauen. Sicherlich gibt es noch viele weitere Punkte, aber Nachhaltigkeit und Umweltschutz wären bei dern Neubau von äußerster Wichtigkeit.	***Beschlussvorschlag:*** ***Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und an die Schulleitung weitergeleitet.*** Viele der Anregungen betreffen in erster Linie die Schule selber und können nicht durch planungsrechtliche Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften vorgeschrieben werden. Hinsichtlich der Verwendung von erneuerbaren Energien werden im Bebauungsplan keine Vorschriften gemacht, die Neubauten werden über die bestehenden Anlagen versorgt. Ansonsten ist auch hier die bereits sehr strenge EnEV anzuwenden. Ein Schulgarten ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt. Es werden natürliche und dauerhafte Materialien vorgesehen. Die Anzahl der neu zu errichtenden Fahrradstellplätze wurde berücksichtigt und in die Planung integriert. Ein Bewegungs- / Musik- / Rhythmikraum ist bereits geplant und fester Bestandteil des Entwurfs.

Gaienhofen, den 06.07.2020 (2), 07.07.2020 (2)

Dipl.-Ing. Bettina Nocke